

U7|23 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zwischen-Update 7/2023: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info



1

REFERENT

IHR REFERENT HEUTE AM 27. OKTOBER 2023



Dirk Krohn
Burg/Dithmarschen

2

Agenda

3

AGENDA

ÜBERBLICK

- **Aktuelle Gesetzgebung**
- **Aktuelles aus der Finanzverwaltung**
 - Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 4 S. 2 EStG)
- **Aktuelles aus der Rechtsprechung**
 - Privates Veräußerungsgeschäft nach trennungsbedingtem Auszug eines Ehepartners

4

Aktuelle Gesetzgebung

Wachstumschancengesetz

5

ZEITPLAN

- Referentenentwurf vom 17. Juli 2023
- Regierungsentwurf vom 30. August 2023
- 1. Lesung im Bundestag am 13. Oktober 2023
- Verabschiedung im Bundestag am 17. November 2023
- Zustimmung im Bundesrat am 15. Dezember 2023

6

KLIMASCHUTZ-INVESTITIONSPRÄMIENGESETZ

- Einführung einer Investitionsprämie zur Beförderung der Transformation der Wirtschaft in Richtung von insbesondere mehr Klimaschutz.
- Steuer**mindereinnahmen**-Volumen 390 Mio. EUR im Entstehungsjahr
- Investitionen, die die Energieeffizienz verbessern + Einbeziehung eines Energieberaters
- **Investitionen zwischen 1.1.2024 und 31.12.2029**
- Mindestinvestition = 5.000 EUR, Max. Begünstigungsvolumen 200 Mio. EUR pro Stpfl.
- **Prämie = 15 %, max. 30 Mio. EUR**
- **Max. 4 Anträge** für 2024 bis 2029
- Festsetzung und Auszahlung durch das FA, Auszahlung innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe des Prämienbescheides
- **Voraussetzung:** Bestätigung des Energieberaters
- **Empfehlung:** *In 2023 einen Energieberater beauftragen, Investitionen erst nach dem 31.12.2023 vornehmen und Investitionen für die Anträge zusammenfassen*

KLIMASCHUTZ-INVESTITIONSPRÄMIENGESETZ

§ 9

Ertragsteuerliche Behandlung der Investitionsprämie

Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer nach § 2 Absatz 1 begünstigten Investition in der Bemessungsgrundlage nach § 4 Absatz 2 berücksichtigt, ist die Absetzung für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes, die erhöhte Absetzung und eine Sonderabschreibung dieser begünstigten Investition **ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Investitionsprämie** von den insoweit um die Investitionsprämie geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen. **Soweit die Investitionsprämie im Zeitpunkt der Festsetzung den Restbuchwert übersteigt, ist sie gewinnerhöhend zu erfassen.**

SONSTIGE ÄNDERUNGEN MIT BEDEUTUNG FÜR 2023

- Anhebung der Anschaffungskosten-Obergrenze bei der ermäßigten Privatanteilsbewertung und der Bewertung des geldwerten Vorteils bei Elektro-PKW von 60.000 EUR auf 80.000 EUR (**Anschaffungen nach dem 31.12.2023**)
- Anhebung der Betragsgrenzen **GWG** von 800 EUR auf 1.000 EUR und
- **Sammelposten** von 1.000 auf 5.000 EUR sowie Senkung der **Auflösungsdauer** der Sammelposten von 5 auf 3 Jahre für WG, die nach dem 31.12.2023 angeschafft, hergestellt oder in das BV eingelegt werden.
- **Degressive** AfA für bewegliche WG des AV, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 1.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden (Steuermindereinnahmen-Volumen 2.045 Mio. EUR im Entstehungsjahr)

SONSTIGE ÄNDERUNGEN MIT BEDEUTUNG FÜR 2023

- **Degressive Gebäude-AfA**
 - für Wohngebäude
 - bei Baubeginn nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.1.2029 bzw. Anschaffung im Fertigstellungsjahr in diesem Zeitraum
 - in Höhe von 6 % des Buchwerts (Restwerts)
 - zulässiger Übergang von der AfA in fallenden Jahresbeträgen zur AfA in gleichen Jahresbeträgen
 - Steuermindereinnahmen-Volumen 540 Mio. EUR im Entstehungsjahr

SONSTIGE ÄNDERUNGEN MIT BEDEUTUNG FÜR 2023

- **Sonder-Afa nach § 7g Abs. 5 EStG**
 - Anhebung der Sonderabschreibung für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr vor der Investition nicht überschreiten
 - von derzeit 20 % der Investitionskosten
 - **auf 50%** der Investitionskosten
 - für **nach dem 31.12.2023** angeschaffte oder hergestellte bewegliche WG
 - Steuermindereinnahmen-Volumen 225 Mio. EUR im Entstehungsjahr

Aktuelle Gesetzgebung

Reform MoPeG – Auswirkungen auf das Steuerrecht

ABSCHAFFUNG DES GESAMTHANDSPRINZIPS

- Änderungen des BGB umfassen bei der rechtsfähigen Gesellschaft:
 - Streichung des § 718 BGB (*Gesellschaftsvermögen ist das **gemeinschaftliche** Vermögen der Gesellschafter*) und des § 719 BGB (*gesamthänderische Bindung des Gesellschaftsvermögens*)
- **Hinweis:** Nicht rechtsfähige Gesellschaften haben (weiterhin) kein eigenes Vermögen (§ 740 Abs. 1 BGB n.F.).

ABSCHAFFUNG DES GESAMTHANDSPRINZIPS

- Stattdessen § 713 BGB n.F : *„Die Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind Vermögen der Gesellschaft.“*
- Ausführungen Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/27635, 105)
„In dem Entwurf wird klargestellt, dass die für die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten nicht den Gesellschaftern zur gesamten Hand, sondern der Gesellschaft gehören (§ 713 BGB-E). Damit tritt an die Stelle eines gesamthänderisch gebundenen Vermögens der Gesellschafter ein Vermögen der Gesellschaft. ...“

FOLGEN FÜR DIE ERTRAGSTEUERN

- **§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO** bezieht sich auf WG, die mehreren Personen zur gesamten Hand zustehen und ordnet – je nach steuerlicher Erforderlichkeit – eine anteilige Zurechnung. Über § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO werden ihnen persönlich die Gesamthands-WG und damit letztendlich die stpfl. Vermögensmehrungen zugerechnet.
- In **§ 6 Abs. 5 EStG** wird ausdrücklich in Satz 3 Nr. 1 und 2 auf das GHV Bezug genommen
- Übertragung der **§ 6b-Rücklage** auf WG des Mitunternehmers in einem anderen BV (Gesellschafterbezogene Rücklage)
- **Realteilung** nach **§ 16 Abs. 3 EStG**
- Einlage eines Grundstücks in eine PersG (innerhalb des 10 Jahreszeitraums) und spätere Veräußerung durch PersG (**§ 23 Abs. 1 S. 5 Nr. 1 EStG**)

FOLGEN FÜR DIE ERTRAGSTEUERN

- Regelungen im Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes in der Fassung vom 2.10.2023
- Änderungen in der **Abgabenordnung** (Art. 12)
- Definition der Personenvereinigungen im § 14a AO-E
- **Neufassung des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO-E**
Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft zustehen, werden den Beteiligten oder Gesellschaftern anteilig zugerechnet, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist. Rechtsfähige Personengesellschaften gelten für Zwecke der Ertragsbesteuerung als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen.
- Änderungen im EStG, KStG, GewStG
 - Keine weiteren Änderungen!

FOLGEN FÜR DAS ERBSCHAFTSTEUER- UND SCHENKUNGSTEUERGESETZ

- **Betroffene Regelungen**
 - **§ 10 Abs. 1 S. 4 ErbStG** - Steuerpflichtiger Erwerb von Beteiligungen an Personengesellschaften gilt als Erwerb von anteiligen WG
 - **§ 13b Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d ErbStG** - Grundstücke als begünstigtes Vermögen im Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft
 - **§ 7 Abs. 1 und 7 ErbStG** - Schenkung an eine PersG / Schenkung durch eine PersG

FOLGEN FÜR DAS ERBSCHAFTSTEUER- UND SCHENKUNGSTEUERGESETZ

- Regelungen im Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes in der Fassung vom 2.10.2023
- **Änderungen im Art. 35**
- Einfügung eines § 2a **Rechtsfähige Personengesellschaft**
Rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14a Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung) gelten für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen. Bei einem Erwerb nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Erwerber. Bei einer Zuwendung durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Zuwendende.
- Änderungen des § 10 Abs. 1 S. 4 Ersatz der Wörter „Personengesellschaft oder einer anderen Gesamthandsgemeinschaft“ durch das Wort „**Personenvereinigung**“

FOLGEN FÜR DAS GRUNDERWERBSTEUERGESETZ

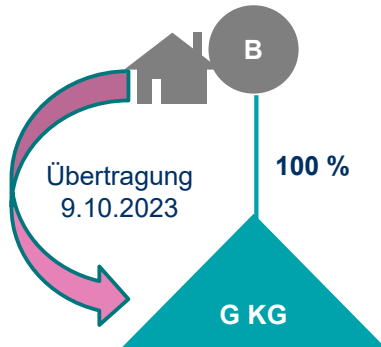
- **Betroffene Regelungen**
 - Übertragung von Grundstücken **auf** eine Gesamthand - § 5 GrEStG
 - Übertragung von Grundstücken **von** einer Gesamthand - § 6 GrEStG
 - Übertragung von Grundstücken **von** einer Gesamthand **auf** eine andere Gesamthand - § 6 Abs. 3 GrEStG
 - **Umwandlung** von **gemeinschaftlichem Eigentum** in Flächeneigentum von Grundstücken der Gesamthand – § 7 Abs. 2 GrEStG
 - Folgen für die **Ergänzungstatbestände** § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG

FOLGEN FÜR DAS GRUNDERWERBSTEUERGESETZ

- **Mögliches Szenario „Leerlaufen der Vorschriften“:**
 - Keine Anwendung der Steuervergünstigungen für Übertragungen nach dem 31.12.2023 (Verwirklichung)
 - Mögliche Folgen der laufenden Nachhaltensfristen nach § 5 Abs. 3 GrEStG und § 6 Abs. 3 S. 2 GrEStG
 - Neuregelung führt zur **„gesetzlichen“ Verletzung** der Fristen
 - **Übergangsregelung** für laufende Fristen nach § 5 Abs. 3 GrEStG und § 6 Abs. 3 GrEStG
 - bisherige 10-jährige Fristen laufen bis zum jeweiligen Ende weiter

FOLGEN FÜR DAS GRUNDERWERBSTEUERGESETZ

Grundfall Einbringung



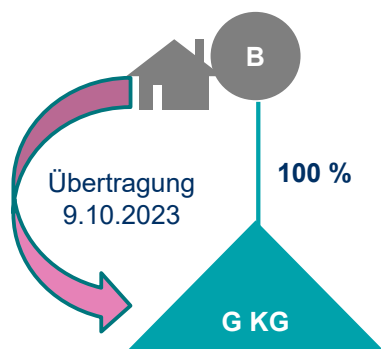
- B überträgt am 9.10.2023 in die PersG G-KG ein GrSt.
- Am 14.5.2026 veräußert B seinen gesamten MU-Anteil.

Lösung:

- Der Vorgang ist zu 100% steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrESTG.
- Der Vorgang ist nach § 5 Abs. 2 GrESTG zu 100% „steuerfrei“.
- Die Nachhaltensfrist von 10 Jahren nach § 5 Abs. 3 GrESTG beginnt mit Ablauf des 9.10.2023 und endet am 9.10.2033.
- Die Veräußerung des MU-Anteils am 14.5.2026 löst keine rückwirkende GrEST nach § 5 Abs. 3 GrESTG aus. Teleologische Reduktion – GLE v. 12.11.2018 Tz. 7.1. Satz 3, BStBl I 2018, 1334)
- Die Veräußerung des MU-Anteil verwirklicht aber den Tatbestand des § 1 Abs. 2a GrESTG

FOLGEN FÜR DAS GRUNDERWERBSTEUERGESETZ

Grundfall Einbringung



- Die G-KG überträgt am 5.2.2024 ein GrSt auf den MU B

Lösung:

- Der Vorgang ist zu 100% steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrESTG.
- Da es die Steuervergünstigung nach § 6 Abs. 2 GrESTG nicht mehr gibt, bleibt der Vorgang zu 100% steuerpflichtig.
- Fristen werden nicht ausgelöst.

FOLGEN FÜR DAS GRUNDERWERBSTEUERGESETZ

- Regelungen im Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes in der Fassung vom 2.10.2023
- **Änderungen im Art. 39**
- **Einfügung eines § 23 Abs. 25 GrEStG-E**
 § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 19 Absatz 2 Nummer 4 in der **bis zum 31. Dezember 2023** geltenden Fassung sind bis zum Ablauf der in § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 3 genannten Fristen für verwirklichte Übergänge nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 3 Satz 1 und Umwandlungen von gemeinschaftlichen Eigentum in Flächeneigentum nach § 7 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung mit der Maßgabe **weiter anzuwenden**, dass anstelle des Vermögens der Gesamthand das Gesellschaftsvermögen im Sinne des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) tritt.

FOLGEN FÜR DAS GRUNDERWERBSTEUERGESETZ

- Im **Umkehrschluss** werden zwar die Regelungen der §§ 5, 6 und 7 Abs. 2 GrEStG nicht gestrichen, sie **laufen aber ab dem 1.1.2024 leer**.
- **Zitat aus der Gesetzesbegründung:**
*„Die Erörterungen mit den Ländern in Bezug auf die künftige Ausgestaltung der Steuervergünstigungen und der Ergänzungstatbestände sind noch nicht abgeschlossen. Die Steuervergünstigen des § 5 Absatz 1 und 2 GrEStG, des § 6 Absatz 3 Satz 1 GrEStG sowie des § 7 Absatz 2 GrEStG, die auf die Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) abzielen, haben mit dem In Kraft treten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) ab dem 1. Januar 2024 keinen Anwendungsraum mehr. Ab dem 1. Januar 2024 gibt es für die Grunderwerbsteuer, welches auf das Zivilrecht abstellt, keine Gesamthand mehr, so dass der jeweilige Regelungsinhalt des § 5 Absätze 1 und 2 GrEStG, des § 6 Absatz 3 Satz 1 GrEStG sowie des § 7 Absatz 2 GrEStG **ins Leere läuft**.“*

FOLGEN FÜR DAS GRUNDERWERBSTEUERGESETZ

- Reaktion der Länder im Bundesrat
- **Antrag** der Länder zum **Entwurf** eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer **globalen Mindestbesteuerung** und weiterer Begleitmaßnahmen vom 19.9.2023 (Drucks. 365/1/23)
- Art. 2a – neu – (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO)
*„Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft zustehen, werden den Beteiligten oder Gesellschaften anteilig zugerechnet, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist. Rechtsfähige Personengesellschaften gelten für Zwecke der Ertragsbesteuerung **und der Grunderwerbsteuer** als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen.“*

FOLGEN FÜR DAS GRUNDERWERBSTEUERGESETZ

- BT-Drucks. 20/8668 Anlage 4 „Gegenäußerung der Bundesregierung“ vom 6.10.2023
- **„Die BReg lehnt den Antrag des Bundesrats ab!“**
- **Begründung:**
 - *alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem MoPeG für eine bessere Nachvollziehbarkeit sollen im Wachstumschancengesetz gebündelt vorgenommen werden.*
 - *Die dauerhafte Fortführung des bisherigen Status Quo, begegnet in gewichtigen Teilen der Wissenschaft erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, da im Lichte des Artikels 3 GG kein durchgreifender Rechtsfertigungsgrund für eine unterschiedliche Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften im Bereich der Grunderwerbsteuerrechtlichen Steuervergünstigungen mehr ersichtlich ist.*

FOLGEN FÜR DAS GRUNDERWERBSTEUERGESETZ

- **Begründung:**

- Auch bestehen *beihilferechtliche* Bedenken.
- Diese steuer-, verfassungs- und beihilferechtlichen Bedenken können zu Unsicherheit in der Wirtschaft führen und bergen auch ein finanzielles Risiko für die Wirtschaft

Aber die BReg unterbreitet den Ländern ein **Angebot**:

„Gleichwohl werden die Belange der Länder gesehen, weshalb weitere Prüfungen im Rahmen des Wachstumschancengesetzes vorgenommen werden sollten. Einen Ansatzpunkt könnte auch eine zunächst befristete Fortführung des Status Quo darstellen, um für diese Prüfung mehr Zeit zu gewinnen.“

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

BMF: Entwurf eines aktualisierten BMF-Schreibens zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStE)

29

ENTWURF EINES AKTUALISIERTEN BMF-SCHREIBENS ZUR ANWENDUNG DES UMWST-ERLASS

INHALTE

- Anpassung an aktuelle Rechtsprechung
- Klarstellungen und Präzisierungen gegenüber dem Vorgängererlass
- Notwendige gesetzgeberische Klarstellungen werden noch in 2024 folgen



HINWEIS:

Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 6.12.2023

30

BMF: Ermäßigter Steuersatz bei der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur Beherbergung von Fremden bereithält; BFH-Urteil vom 29. November 2022 - XI R 13/20

BMF-Schreiben v. 6. Oktober 2023 –
II C 2 - S 7245/19/10001 :004

31

INHALTE

- Nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG ist bei Umsätzen aus der **kurzfristigen** Vermietung von **Wohn- und Schlafräumen**, die ein Unternehmer zur Beherbergung von Fremden bereithält, sowie aus der kurzfristigen Vermietung von **Campingflächen** der **ermäßigte Steuersatz** anzuwenden.
- Mit **Urteil** vom 29.11.2022 - XI R 13/20, hat der BFH entschieden, dass § 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 1 UStG **nicht nur** die Vermietung von Grundstücken und mit diesen fest verbundenen Gebäuden begünstigt, sondern **allgemein** die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen durch einen Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden und damit **auch die Vermietung von Wohncontainern an Erntehelfer**.

32

INHALTE

- Die **Verwaltungsauffassung** ist an diese BFH-Rechtsprechung **anzupassen**.
- **Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses**
- **Anwendungsregelung**
 - Anwendung in **allen offenen** Fällen
 - Aus Gründen des **Vertrauensschutzes** wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers - nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer für bis zum 31.12.2023 ausgeführte Leistungen auf die Anwendung des Regelsteuersatzes beruft

BMF: Automationsgestützte quantitative Prüfungsmethoden in der steuerlichen Außenprüfung

BMF-Schreiben v. 5. September 2023 –
IV D 3 - S 1445/20/10007 :006

INHALTE

- Bei einer **steuerlichen AP** können **mathematisch-statistische** (quantitative) **Prüfungsmethoden** eingesetzt werden, um die Besteuerungsgrundlagen zu verproben und auf Plausibilität zu überprüfen.
- Auch das **Erkennen** von **Prüffeldern** unter Risikogesichtspunkten ist mit quantitativen Prüfungsmethoden möglich.
- Sofern Auffälligkeiten in den Angaben des Steuerpflichtigen auftreten, werden weitere **Prüfungshandlungen veranlasst**, um die Ursache zu klären.
- **Gleichzeitig** ist der **Stpfl.** nach § 200 AO bei der Sachaufklärung zur **Mitwirkung verpflichtet**.

INHALTE

- Wenn betriebliche Gründe eine **glaubhafte** Ursache für **Auffälligkeiten** sind, werden diese im Rahmen der Auswertung entsprechend **berücksichtigt**.
- Sollte **keine ausreichende Begründung** vorliegen, liegt nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 AO ein **Anlass** vor, die **sachliche** Richtigkeit und die Buchführung des Stpfl. zu **beanstanden**.
- Bei einer steuerlichen AP können auch **mehrere quantitative Prüfungsmethoden** nebeneinander eingesetzt werden.

INHALTE – QUANTITATIVE PRÜFUNGMETHODEN

Methode	Erläuterung
Zeitreihenanalyse (Zeitreihenvergleich)	Die Zeitreihenanalyse dient der Darstellung der historischen Entwicklung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen , welche hierfür entlang einer Zeitachse aufgetragen werden. Auf Basis eines solchen Diagramms lassen sich Trends, Schwankungen und Ausreißer in Datenreihen identifizieren. Außerdem lässt sich die Korrelation (Wechselbeziehung) von verschiedenen Kennzahlen prüfen.
Ziffernanalyse	Untersucht wird die Zahlenstruktur der zu prüfenden Daten . Durch die Analyse von Ziffernhäufigkeiten, z.B. bei Bargeldumsätzen, lassen sich Manipulationen durch frei erfundene Zahlen aufdecken.
Struktur- und Verteilungsanalyse	Bei dieser Analyse werden die Daten nach Klassen sortiert und ausgezählt , um die aufgetretene Verteilung – etwa auf Wirtschaftsjahre, Haupt- und Nebensaisons oder Wochentage – mit der erwarteten Verteilung zu vergleichen. So sollen durch Fehler oder Manipulation verursachte Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden.
Summarische Risikoprüfung (SRP)	In der SRP werden Aspekte der Zeitreihen-, Ziffern-, Struktur- und Verteilungsanalyse zu einem mehrperspektivischen Prüfungskonzept zusammengeführt.
Stichprobenverfahren	Bei den Stichprobenverfahren wird mittels der Prüfung einer ausgewählten Teilmenge die Plausibilität bzw. Richtigkeit des Gesamtbestands geprüft. Das BMF-Schreiben geht hierbei insbesondere auf das sog. <i>Monetary Unit Sampling</i> ein (Geldeinheiten-Stichprobenverfahren, d.h. Stichprobenziehung aus Währungseinheiten/Geldeinheiten). Dieses wird vor allem bei großen Datenmengen und einer geringen Fehlererwartung eingesetzt, z.B.: Vorsteuerabzug, Steuerfreistellung von Umsätzen, Bilanzierung von Rückstellungen, Abgrenzung von sofort abzugsfähigen Instandhaltungsaufwendungen zu aktivierungspflichtigen Aufwendungen.

INHALTE – QUANTITATIVE PRÜFUNGMETHODEN

Methode	Erläuterung
Zeitreihenbasierte Schätzung	Hier erfolgt die Schätzung auf Basis der Ergebnisse einer Zeitreihenanalyse . Unsicherheiten der Schätzung kann mittels einer Sensibilitätsanalyse und Sicherheitsabschlägen begegnet werden. Da die Analyse ausschließlich auf betriebsinternen Daten basiert, ist sie den auf externen Daten basierenden Schätzungsmethoden vorzuziehen.
Quantilsschätzung	Die Quantilsschätzung beruht auf verteilungstatistischen Methoden . Es werden sog. Prozenränge (Quantile) ermittelt und als Ausgangswerte genutzt. Hierzu müssen zunächst die Bandbreiten der Werte ermittelt werden, wobei Ausreißer in der Regel bereinigt werden.
Schätzung nach Monetary Unit Sampling	Werden bei einem Monetary Unit Sampling (Geldeinheiten-Stichprobenverfahren) Fehler in der Stichprobe festgestellt, lassen sich diese mittels eines statistischen Verfahrens auf die Grundgesamtheit hochrechnen.

U7|23 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Aktuelles aus der Rechtsprechung

39

U7|23 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zuständigkeit für die Auflösung einer Rücklage nach § 6b EStG nach Ausscheiden eines Mitunternehmers

BFH-Urteil vom 12. Juli 2023 – X R 14/21

40

SACHVERHALT

Die Kläger sind Eheleute, die im Streitjahr 2010 zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden. Der Kläger war seit dem Jahr 2000 zu 95 % an einer gewerblichen KG beteiligt, die Eigentümerin eines bebauten Grundstücks war. Im Jahr 2006 veräußerte er seine Beteiligung.

Er **beantragte** im Gewinnfeststellungsverfahren der KG für 2006 zunächst erfolglos, den **Veräußerungsgewinn**, der **vollständig** auf die Wirtschaftsgüter Grund und Boden sowie Gebäude entfiel, in eine **Rücklage** nach **§ 6b EStG einzustellen**. Erst im Einspruchsverfahren kam das für die KG zuständige Betriebs-FA diesem Begehren mit geändertem Gewinnfeststellungsbescheid 2006 vom 24.11.2017 nach. Die Einkommensteuer 2006 der Kläger wurde mit Änderungsbescheid vom 8.10.2018 entsprechend herabgesetzt.

SACHVERHALT

Da der Kläger die Rücklage nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anderer WG abgezogen hatte, löste sie das FA als **Wohnsitz-FA** im vorliegend angefochtenen geänderten **Einkommensteuerbescheid 2010 gewinnerhöhend** auf und setzte einen **Gewinnzuschlag** nach § 6b Abs. 7 EStG an.

Dabei blieb die Einkommensteuer unverändert auf 0 EUR festgesetzt; der Gesamtbetrag der Einkünfte und der Verlustabzug aus dem zum 31.12.2009 festgestellten verbleibenden Verlustvortrag erhöhten sich aber entsprechend.

Verfahrensrechtlich wurde der Änderungsbescheid zunächst auf § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO, in der Einspruchsentscheidung dann auf eine "analoge" Anwendung des § 174 Abs. 4 AO gestützt.

Hiergegen wandten sich die Kläger vor allem mit dem **Argument**, das Wohnsitz-FA sei für die Entscheidung über die Auflösung der Rücklage **nicht zuständig** gewesen; vielmehr hätte diese Entscheidung **im Gewinnfeststellungsverfahren** der KG getroffen werden müssen.

BFH WEIST REVISION ALS UNBEGRÜNDET ZURÜCK

1. Das **Betriebs-FA** der **Mitunternehmerschaft** hat über die **Einstellung** des Veräußerungsgewinns in eine sonderbilanzielle Rücklage nach § 6b EStG **zu entscheiden**, auch wenn ein Mitunternehmer seinen gesamten Mitunternehmeranteil veräußert hat.
2. Über die später wegen des Ablaufs der Reinvestitionsfrist erforderliche **Auflösung** einer **solchen Rücklage** ist **nicht** im **Gewinnfeststellungsverfahren** der Mitunternehmerschaft, **sondern** im **Einkommensteuerverfahren** des früheren Mitunternehmers zu entscheiden.
3. Wenn die Rücklage nach § 6b EStG im Gewinnfeststellungsverfahren der Mitunternehmerschaft erst aufgrund eines Rechtsbehelfs des Stpfl. berücksichtigt wird, ermöglicht § 174 Abs. 4 AO für den VZ des Ablaufs der Reinvestitionsfrist die Änderung eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids des früheren Mitunternehmers, um den Gewinn aus der Auflösung der Rücklage zu erfassen.

Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs nach § 16 GrEStG

BFH-Urteil vom 21. Juni 2023 – II R 2/21

SACHVERHALT

Die Klägerin war an einer GmbH mit 90,1 % beteiligt. Die restlichen 9,9 % hielt eine AG. Die GmbH war Eigentümerin eines Wohn- und Geschäftshauses.

Mit notariell beurkundetem **Vertrag vom 22.12.2016** verkaufte die AG ihren Anteil an der GmbH an die Klägerin zum Kaufpreis von 2.475 EUR. Der **Vertrag** stand **unter dem Vorbehalt** einer nachträglichen **Genehmigung** durch den Geschäftsführer C, die nach der ausdrücklichen Regelung im Vertrag mit Zugang beim Notar wirksam werden sollte. C genehmigte den Vertrag am 23.12.2016. Die **Genehmigung** des C ging dem Notar am **30.12.2016** zu.

Am 30.12.2016 übersandte der Notar eine Kopie des Vertrages an das für die Besteuerung von Körperschaften zuständige FA. Bei dem FA ging die **Veräußerungsanzeige** samt Kopie des Vertrages vom 22.12.2016 **am 12.1.2017** ein.

SACHVERHALT

Mit **Bescheid** vom 2.5.2018 setzte das FA gegen die Klägerin **Grunderwerbsteuer** fest. Die Klägerin hat gegen diesen Bescheid Einspruch eingelegt.

Mit notariell **beurkundetem Vertrag vom 12.6.2018** trat die Klägerin 9,9 % ihrer Anteile an der GmbH wieder entgeltlich an die AG zum Kaufpreis von 2.475 EUR ab. Am **19.6.2018 beantragte** sie die **Aufhebung** des Grunderwerbsteuerbescheids vom 2.5.2018 nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG.

Mit Schreiben vom 28.6.2018 lehnte das FA den Antrag auf Aufhebung der Steuerfestsetzung ab. Der Aufhebung stehe § 16 Abs. 5 GrEStG entgegen.

Der Vertrag vom 22.12.2016 sei erst am 12.1.2017 und damit **nicht fristgerecht** im Sinne des **§ 18 Abs. 3 GrEStG** beim FA angezeigt worden.

BFH WEIST REVISION ALS UNBEGRÜNDET ZURÜCK

§ 16 Abs. 5 GrEStG steht einer Aufhebung der Grunderwerbsteuer nach § 16 Abs. 2 GrEStG nicht entgegen, **wenn** der **Notar** den Erwerbsvorgang zwar **nicht innerhalb** der **für ihn geltenden** Frist des § 18 GrEStG **anzeigt**, seine Anzeige bei dem zuständigen Finanzamt aber noch innerhalb der für den **Steuerschuldner geltenden Frist des § 19 GrEStG** eingeht.



Zwischen-Update-Webinar-Termine,
jeweils ab 10.00 Uhr
(Dauer ca. 1 - 2 Stunden)

Fr., 27.01.2023, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 24.02.2023, Dr. Jörg Grune

Fr., 28.04.2023, Dirk Krohn

Mi., 17.05.2023, Michael Seifert

Fr., 28.07.2023, Dr. Jörg Grune

Do., 17.08.2023, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 27.10.2023, Dirk Krohn

Fr., 08.12.2023, Michael Seifert